

Stuttgart, den 23.09.2009

Bürgerinitiative RisikoMobilfunkNordschwarzwald

An den

FDP „Arbeitskreis Wirtschaft“ im Baden Württembergischen Landtag

Sitzung am 23.09.2009

Einleitungsstatement

der Vertreter Bürgerinitiative RisikoMobilfunkNordschwarzwald (Frau Mahner, Prof. Flick) und Verein zum Schutz der Bevölkerung vor Elektrosmog e.V., Stuttgart (Peter Hensinger)

Sehr geehrte Damen und Herren der FDP Fraktion im Landtag,

wir danken Ihnen für die Einladung zu einer Beratung über das Thema Mobilfunk. Im Brief vom 10.12.2008 hat die Bürgerinitiative RisikoMobilfunkNordschwarzwald sieben Vorschläge gemacht mit dem Ziel, dass durch Regelungen in der Bauordnung die Gefahren durch Emissionen durch Mobilfunkmasten minimiert werden. Wir schrieben:

„Die Verpflichtung des Staates zu Schutz und Vorsorge findet sich konkret in den Vorgaben des Baugesetzbuches, wonach „die Bauleitpläne ... dazu beitragen [sollen], eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln ...“ (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Dabei sind „bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [sowie]

2. umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt...“ (§ 1 Abs. 6 Zif. 1 und 7.c BauGB).

Die Berücksichtigung der „allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit“ der Bevölkerung hat hiernach eine herausragende Bedeutung – man beachte die Reihenfolge.“

Ausgangspunkt unserer Position ist eine Gefährdungssituation. In der Antwort des Wirtschaftsministeriums vom 08.07.2009 wird diese Gefährdungssituation bestritten, es wird dazuhin auf die Regelungskompetenz der Bundesbehörden verwiesen. Auf die oben zitierten Anforderungen an Bauleitpläne wird nicht eingegangen. Das kritisieren wir.

So wird das Problem weiterbestehen. Durch die Bauordnungen haben weder die Gemeinden noch die Bürger ein Recht, bei der Aufstellung von Mobilfunkmasten substantiell mitzureden. Sie werden letztlich zu Statisten. Von diesen Masten gehen Emmissionen aus, in der Regel gepulste Mikrowellenstrahlung. Weniger umstritten ist, dass die gepulste Mikrowellen - Strahlung, die vom Handy ausgeht, schädlich sein kann, besonders für Kinder. Deshalb warnt hier auch das Bundesamt für Strahlenschutz und rät zur Vorsorge. Bestritten wird, dass die in der Regel niedrigere Dauer - Dosis von Mobilfunkmasten schädlich ist. Strahlung ist eine natürliche Lebensgrundlage, deshalb ist Strahlenschutz eine Staatsaufgabe. Lebewesen brauchen eine störungsfreie Strahlungsumgebung. Ionisierende (z.B. Radioaktivität) und nicht-ionisierende Strahlung (z.B. Radar, Mobilfunk) können gesundheitsschädigend sein. Lassen Sie mich deshalb nochmals begründen, warum die in der Bauordnung angemahnte Gesundheitsvorsorge notwendig ist.

1. Die tatsächliche Strahlenbelastung

Die reale Situation am Beispiel Stuttgart. Fast alle Menschen sind in der Kombination Handy, WLAN, DECT-Telefon und Mobilfunkbasisstationen einer 24-stündigen Strahlenbelastung durch gepulste Mikrowellen ausgesetzt, die es so bis in die 80er Jahre nicht gab. In den 80er Jahren lag die Strahlenbelastung bei ca. $1 \mu\text{Watt}/\text{m}^2$. Nach professionellen Messungen beträgt die Strahlenbelastung in Stuttgart v.a. in den oberen Stockwerken oftmals $10\,000 \mu\text{Watt}/\text{m}^2$ und bis über $100\,000 \mu\text{Watt}/\text{m}^2$. Selbst die Dauermessstation der Bundesnetzagentur kam in S-West auf Werte von bis zu $24\,000 \mu\text{Watt}/\text{m}^2$. Der BUND (Bund für Umwelt-und Naturschutz) fordert als ersten Schritt einen Schutzstandard $100 \mu\text{Watt}/\text{m}^2$ und einen Vorsorgestandard von $1 \mu\text{Watt}/\text{m}^2$. Die Belastung in Stuttgart West ist also um ein Vieltausendfaches höher. Keine Behörde gibt Rechenschaft, was das gesundheitlich bedeutet.

Aussagekräftige epidemiologische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, auch nicht im Deutschen Mobilfunkforschungsprogramm.

Der BUND schätzt die Situation so ein:

„Die Gesundheit der Menschen nimmt Schaden durch flächendeckende, unnatürliche Strahlung mit einer bisher nicht aufgetretenen Leistungsdichte. Kurz und langfristige Schädigungen sind absehbar und werden sich vor allem in der nächsten Generation manifestieren, falls nicht politisch verantwortlich und unverzüglich gehandelt wird.“¹

CDU, SPD und FDP haben bisher die wissenschaftlich begründeten Positionen des BUND nicht zur Kenntnis genommen. Diese BUND - Positionen machen deutlich, dass Gesetzgebung und Vorsorgepolitik mit der rasanten technischen Entwicklung, dem Netzausbau und der Handydichte nicht Schritt gehalten haben. Die Einführung dieser Technik geschah ohne eine Technikfolgenabschätzung. Schon 2003 wurde in der Bundestagsdrucksache ² des Technikfolgenausschusses des Bundestages darauf hingewiesen, sogar mit Vorschlägen zur Gefahrenabwehr. In den „Leitlinien Strahlenschutz“ (2005) des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) wird diese „unkontrollierte Exposition“ in aller Schärfe kritisiert. Doch rein ökonomische Interessen wurden durchgesetzt.

2. Europaparlament: Die Grenzwerte haben keine Schutzfunktion mehr

Diesen Erkenntnissen wird man sich aber auf Dauer nicht mehr verschließen können, auch die Gerichte nicht. In Frankreich wurden bereits Abbruch und Bauverbot von Mobilfunkantennen gerichtlich verfügt. Das Europaparlament stellte in einem Beschluss angesichts der rapide ansteigenden Exposition fest, „*dass die Grenzwerte für die Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern **nicht mehr aktuell sind**, da sie seit der Empfehlung 1999/519/EG des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz bis 300 GHz) **nicht mehr angepasst wurden** und dementsprechend weder den Entwicklungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien noch den von der Europäischen Umweltagentur ausgesprochenen Empfehlungen noch den strengeren Emissionsnormen, die z.B. von Belgien, Italien oder Österreich festgelegt wurden, Rechnung tragen und dem **Problem besonders schutzbedürftiger Gruppen, wie Schwangerer, Neugeborener und Kinder, nicht gerecht werden.***“ (4.9.2008)

Die deutschen Grenzwerte enthalten dazuhin keine medizinische Vorsorgekomponente: „*Bei der Ableitung der geltenden Grenzwerte, die die Grundlage der Standortbescheinigung bilden, hat das Vorsorgeprinzip keine Berücksichtigung gefunden.*“ (Bundestagsdrucksache 14/7958, S.18).

In dieser Woche hat die Wissenschaftlervereinigung Kompetenzinitiative e.V. mit einer Broschüre zur Grenzwertfrage Stellung bezogen, der bezeichnende Titel: „Warum Grenzwerte schädigen, nicht schützen – aber aufrechterhalten werden. Beweise eines wissenschaftlichen und politischen Skandals“.

3. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse bestätigen athermische Wirkungen

Wir vertreten, gestützt auf wissenschaftliche Gutachten und Forschungen, die Auffassung, dass diese Strahlung gesundheitsschädlich ist. Es gibt im Gegensatz zur öffentlichen Propaganda keine 20.000 Studien, die die Unschädlichkeit dieser Technologie beweisen. Nach der offiziellen Datenbank der Bundesregierung www.emf.portal.de gibt es z.Zt. etwa 600 Studien, die sich direkt auf den Mobilfunk beziehen lassen. Nach den Auswertungen des *Vereins zum Schutz vor Elektrosmog e.V., Stuttgart* zeigen eine große Anzahl davon schädliche Effekte. In Österreich schlägt z.Zt. die AUVA Studie (Österreichische Versicherung) zu nachgewiesenen athermischen Effekten Wellen, im US Senat fand am 14./15.9. eine Anhörung bezogen auf den Handy-Gebrauch statt, auf dem die Mehrzahl der Wissenschaftler auf die Gefährlichkeit hinwies, in der Wissenschaft wird z.Zt. die Aitken-Studie zur Spermenschädigung diskutiert, nur um drei ganz aktuelle Beispiele anzuführen. Anzumerken ist, dass die Versicherungsgesellschaften die Mobilfunkbetreiber nicht gegen potentielle Strahlenschädigungen versichern.

Aus diesem Grunde fordern wir u. a.:

- eine nach Strahlenminimierungskriterien ausgerichtete Netzplanung (z.B. durch die Trennung von Indoor und Outdoor Versorgung, gemeinsamer Netznutzung und roaming Verfahren)
- Verbindliche Strahlenkataster

¹ Für zukunftsfähige Funktechnologien. Begründung und Forderungen zur Begrenzung der Gefahren und Risiken durch hochfrequente elektromagnetische Felder, BUND Bundesvorstand, 2008

² Bundestagsdrucksache 15/1403, verfasst vom "Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung: Monitoring-„Gesundheitliche und ökologische Aspekte bei mobiler Telekommunikation und Sendeanlagen-wissenschaftlicher Diskurs, regulatorische Erfordernisse und öffentliche Debatte“, 8.7.2003

- die Hoheit der Kommunen bei dieser Planung, sowohl nach baurechtlichen Kriterien und Kriterien der Gesundheitsvorsorge
- die Einhaltung von Sicherheitsabständen zu sensiblen Bereichen und Wohngebieten

4. Die Verantwortung der Gemeinden muss gestärkt werden

Wir weisen darauf hin, dass unsere Positionen in juristischen Fachartikeln gestützt werden. Exemplarisch sei hier auf die Beiträge von Budzinski³ und Kniep⁴ hingewiesen. So schreibt Budzinski:

„Die Gemeinde hat bei allen Vorgängen, die sich räumlich auf ihrem Territorium abspielen und dort umweltschädliche Auswirkungen auf Personen oder Sachen haben können, zumindest ein städtebauliches Mitspracherecht. Es gehört im Rahmen der Daseinsvorsorge außerdem zu den ihr zugewiesenen bzw. zu überlassenden Zuständigkeiten, in diesem Zusammenhang über das Maß und die Art und Weise ihrer Infrastruktur und so auch der Versorgung des Gemeindegebiets mit Kommunikationsleistungen städtebauplanerisch und umweltbezogen mitzubestimmen.“⁵

Angesichts des völlig unzureichenden Schutzes kommt den Kommunen also eine besondere Verantwortung in der Gesundheitsvorsorge zu, die sie in Bezug auf Mobilfunkmasten nicht ausreichend wahrnehmen können. Es ist festzustellen, dass sich staatlichen Organe aller Ebenen dieser Verantwortung nicht stellen und keine Antwort auf die ständig wachsende und messbare Strahlenbelastung geben. Wir wissen, dass Bürgermeister und Gemeinderäte unter Druck gesetzt werden, Rechte nicht einzufordern. In BaWü gibt es viele Bürgerinitiativen, die diesen Schutz einfordern, Elterninitiativen wenden sich an die Fraktionen. Vor allem der planlose Aufbau der Mobilfunkmasten ohne Einbeziehung der Bürger führt zu wachsenden Konflikten. Oft wird den Bürgern ein Versorgungsauftrag entgegengehalten. Die Netzabdeckung für GSM ist landesweit längst vorhanden. Ein "Versorgungsauftrag" für den Indoor-Bereich liegt nicht vor - dort steht das Festnetz zur Verfügung. "Optimale" Versorgung mit Mobilfunk schulden also weder der Staat noch die Gemeinden im Rahmen der so genannten Daseinsvorsorge.⁶

³ Budzinski: „Mobilfunk versus Menschenrechte – Technischer k. o. oder Kompromiss?“, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 3/2009: „Berücksichtigt man all dies, so erscheint auch der „weite Ermessensspielraum des Staates“ bei der Gestaltung der Mobilfunkversorgung, der nach Meinung des *EGMR*³ wohl gerade wegen ihrer „gerechten Ausgeglichenheit“ gegeben sein soll, **nicht mehr sachgerecht gewährt. Es wurde eben nicht das Mögliche und Gebotene getan, um schon vorbeugend die Gesundheit zu schützen** (wie es auch Art. 174 II EG gebietet). Vielmehr wurde ein Maximalkonzept kompromisslos zugelassen. Insoweit ist in der 26. BImSchVO („bewusst“) kein „Vorsorgekonzept“ für hochfrequente Strahlung enthalten, das von der „dafür zuständigen Regierung je nach dem Fortschritt der Wissenschaft lediglich zu kontrollieren“ wäre, wie der *EGMR* weiter für ausreichend hält. Ganz im Gegenteil vermissen die deutschen Strahlenschutzbehörden selbst schon eine „ausreichende Rechtsgrundlage für die derzeit unkontrollierte Strahlenexposition der Bevölkerung“ und halten darüber hinaus Vorsorgemaßnahmen für „unabweisbar“. Aus diesem Grunde und angesichts von inzwischen in die Tausende gehender Betroffener kommt (auch) den Gerichten die Aufgabe zu, durch Abstriche von einer Maximalversorgung Kompromisse zu suchen und zu finden.“

⁴ „Grenzwerte, juristische beleuchtet“ in Adlkofer u.a.: „Warum Grenzwerte schädigen, nicht schützen – aber aufrechterhalten werden.“, St.Ingbert, 2009

⁵ Budzinski: Schutz ohne Vorsorge durch die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung - oder schützende Vorsorge durch gemeindliche Bauleitplanung?, *Natur und Recht* (2008) 30: 535–544:

„Es ist nicht zu verkennen, dass mit der partiellen Aufgabe der indoor-Versorgung eine neue Qualität der Planung, nämlich eine echte konzeptionelle Mitwirkung der Gemeinden an der Mobilfunkversorgung erreicht würde. Dies überschreitet jedoch nicht ihre (planerische) Kompetenz. Denn es handelt sich weiterhin um eine typisch raumbezogene Planung der Infrastruktur. Das gilt jedenfalls solange, als die indoor-Versorgung nicht durch ein gezieltes satzungsrechtliches „Verbot“, sondern lediglich faktisch durch Herabsetzung der Sendeleistung bzw. Platzierung der Sender in ausgewiesenen Flächen und ausschließlich im Interesse der Vorsorge partiell ausgeschlossen wird. Die Gemeinde hat bei allen Vorgängen, die sich räumlich auf ihrem Territorium abspielen und dort umweltschädliche Auswirkungen auf Personen oder Sachen haben können, zumindest ein städtebauliches Mitspracherecht. Es gehört im Rahmen der Daseinsvorsorge außerdem zu den ihr zugewiesenen bzw. zu überlassenden Zuständigkeiten, in diesem Zusammenhang über das Maß und die Art und Weise ihrer Infrastruktur und so auch der Versorgung des Gemeindegebiets mit Kommunikationsleistungen städtebauplanerisch und umweltbezogen mitzubestimmen. Das gilt erst recht dann, wenn ähnlich wie im Straßenverkehr die Mobilfunkversorgung mit dem der Gemeinde ebenfalls im Rahmen der Selbstverwaltung anvertrauten Schutz der natürlichen Umwelt in Einklang gebracht werden muss. Gewährleistet bleiben muss lediglich die bundesweit flächendeckende Grundversorgung mit Mobilfunkleistungen (im Freien).“

⁶ siehe Gutachten RA Freund u.a., 28.6.2008:

„Der Lizenzvertrag begründet keine Verpflichtung, die Telekommunikationsdienstleistungen zu erbringen, sondern verleiht nur das Recht hierzu. Zweck einer Lizenzierung war es lediglich, die zum damaligen Zeitpunkt (noch) ausschließlichen Rechte des Bundes (Netz und Telefondienstmonopol) zu durchbrechen und für einzelne Telekommunikationsdienstleistungen den privatwirtschaftlichen Wettbewerbsmarkt zu eröffnen. Ferner weist der BayVGH darauf hin, dass gegen die Übertragung der vom Lizenzvertrag erfassten Telekommunikationsdienstleistungen als Pflichtaufgabe weiterhin spricht, dass es dabei nicht um Leistungen einer flächendeckenden Grundversorgung handelte, die angemessen und ausreichend zu gewährleisten gewesen wäre (vgl. Art. 87f Abs. 1 Grundgesetz). Das folgt daraus, dass selbst in der Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung (TUDLV) vom 30. Januar 1997 der digitale Mobilfunk - trotz einer seit dem Abschluss des Lizenzvertrages fortgeschrittenen Verbreitung - nicht in dem Katalog der Universaldienstleistungen enthalten ist (§ 1 TUDLV). Der Mobilfunk gehört damit nicht zum Mindestangebot an öffentlichen Telekommunikationsdienstleistungen, zu denen alle Nutzer unabhängig von ihrem Wohnort und Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 1 TKG, so auch Freund, "Infrastrukturgewährleistung in der Telekommunikation" NVwZ 2003,410 ff. zit. auch als FN 7 in Kniep WuM 2003, 312-314)“

Aktuell schaffen die Netzbetreiber durch Werbung das Bedürfnis für UMTS-Handys. Wer als erster vor Ort ist mit der Netzabdeckung, erhofft sich die Kunden. In ihrer Konkurrenz untereinander stellen die vier Mobilfunkbetreiber weitere, v.a. UMTS Masten, auf. Das geschieht ohne Planung und führt zu einer weiteren „unkontrollierten Exposition“ der Bevölkerung. Die Strahlenbelastung im Stuttgarter Westen wäre in anderen Ländern verboten, so hat Liechtenstein erst kürzlich eine Senkung der Grenzwerte auf $1000 \mu\text{Watt}/\text{m}^2$ ab 2013 beschlossen. In Belgien ist der Grenzwert auf $24.000 \mu\text{Watt}/\text{m}^2$ im Außenbereich gesenkt worden, der Grenzwert in Deutschland beträgt $10.000.000 \mu\text{Watt}/\text{m}^2$ für UMTS.

5. Zusammenfassung

Zum Schluss möchten wir noch einmal die jüngste „*Entschließung des Europäischen Parlaments vom April 2009 zur Gesundheitsproblematik in Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern (EMF)*“ hervorheben. Die umfangreiche Entschließung zeigt, dass die Gesundheitsproblematik der Mobilfunkstrahlung inzwischen europaweit eine Dimension angenommen hat, die bei der höchsten parlamentarischen Instanz der EU auf größte Beachtung und Besorgnis stößt. Das kann nicht ohne Konsequenzen bleiben.

So fordert das EU-Parlament, dass die biologischen Wirkungen bei der Bewertung der potenziellen Auswirkungen von elektromagnetischer Strahlung auf die Gesundheit besonders berücksichtigt werden und dass Lösungen entwickelt werden, die das Pulsieren und die Amplitudenmodulation der zur Übertragung verwendeten Frequenzen verhindern oder verringern (Zif. 2 der Entschließung). Hingewiesen wird darauf, dass die zuständigen Behörden heute schon auf bestimmte Faktoren Einfluss nehmen können, etwa durch die Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Entfernung zwischen dem betreffenden Ort und den Sendern oder der Höhe des Ortes im Vergleich zur Höhe des Antennenmastes und der Ausrichtung der Sendeantenne im Verhältnis zu Wohngebieten. **Das Parlament betont, dass dies erforderlich ist, um den Menschen, die in der Nähe dieser Anlagen leben, Sicherheit zu geben und sie möglichst weitgehend zu schützen.** Das Parlament fordert ferner, dass die **bestmöglichen Standorte für Masten und Sender** gefunden werden sowie **dass Masten und Sender von den Betreibern gemeinsam genutzt werden** (Zif. 4). Zudem werden die für die Genehmigung der Aufstellung von Mobiltelefonmasten zuständigen Behörden vom EU-Parlament ermuntert, mit den Betreibern zu vereinbaren, **dass die Infrastrukturen gemeinsam genutzt werden, um deren Anzahl und die Exposition der Bevölkerung gegenüber EMF zu verringern** (Zif. 6).

Sie sehen: Die omnipotente Verbreitung der Mobilfunk-Technologie erfordert aktuell ein ordnungspolitisches und vorsorgeorientiertes Eingreifen der Staatsorgane, perspektivisch eine Umstellung auf eine nichtschädigende Technologie. Für beides hat der BUND (Bund für Umwelt- und Naturschutz) mit einem 10 Punkte-Programm umfassende Vorschläge gemacht, die Grundlage unserer Ausführungen sind. Auf dieser Grundlage bestehen wir auf unseren Vorschlägen und kritisieren und bedauern die ausweichende Antwort des Wirtschaftsministeriums.

Lassen Sie uns mit einer Definition aus Wikipedia enden:

„Das **Vorsorgeprinzip** ist ein wesentlicher Grundsatz der aktuellen Umweltpolitik und Gesundheitspolitik in Europa, nach dem Belastungen bzw. Schäden für die Umwelt bzw. die menschliche Gesundheit im Voraus (trotz unvollständiger Wissensbasis) vermieden oder weitestgehend verringert werden sollen. Es dient damit einer Risiko- bzw. Gefahrenvorsorge. ...Die Erklärung der *UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung* (UNCED) 1992 in Rio konkretisiert das Vorsorgeprinzip in Kapitel 35 Absatz 3 der Agenda 21:

„*Angesichts der Gefahr irreversibler Umweltschäden soll ein Mangel an vollständiger wissenschaftlicher Gewißheit nicht als Entschuldigung dafür dienen, Maßnahmen hinauszuzögern, die in sich selbst gerechtfertigt sind. Bei Maßnahmen, die sich auf komplexe Systeme beziehen, die noch nicht voll verstanden worden sind und bei denen die Folgewirkungen von Störungen noch nicht vorausgesagt werden können, könnte der Vorsorgeansatz als Ausgangsbasis dienen.*“

Das Vorsorgeprinzip zielt darauf ab, trotz fehlender Gewissheit bezüglich Art, Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit von möglichen Schadensfällen vorbeugend zu handeln, um diese Schäden von vornherein zu vermeiden.“

Gegen dieses Prinzip wird in der Bundesrepublik im Bezug auf die Mobilfunktechnologie verstoßen. Wir fordern deshalb ein Umsteuern in der Politik. Vielleicht kann dieses Gespräch dazu hilfreich sein.

Es werden überreicht:

Positionspapier des BUND
Broschüre „Zellen im Strahlenstress“
Adkofer u.a. „Warum Grenzwerte schädigen, nicht schützen –
aber aufrechterhalten werden. Beweise eines wissenschaftlichen und politischen Skandals“.
Faltblatt der Bürgerinitiative Stuttgart West
Entschließung des EU-Parlaments vom April 2009
Messkarte Stuttgart West

Anhang:

1.

Zur Problemstellung / Grenzwerte:

Es gibt zwei Problembereiche: die Strahlenbelastung durch Handys, Schnurlostelefone und kabellose Installationen einerseits und die Sendemasten andererseits. Die Belastung durch Handys entscheidet der Benutzer selbst, sie können an die Grenzwerte heranreichen. Auf die Emissions-Belastung durch Sendemasten hat der Bürger keinen Einfluss, sie ist in der Regel weit unter den Grenzwerten und beträgt in Städten an belasteten Orten in der Regel zwischen 10 000 und 100 000 $\mu\text{Watt}/\text{m}^2$.

Die Grenzwerte, auch bedingt der SAR-Wert für Handys, schützen vor einem Effekt: dem der Gewebeerwärmung durch die Strahlung. Der Grenzwert orientiert sich nur an thermischen (Wärme-) Wirkungen der Mikrowellenstrahlung. Er schützt vor etwas, was letztlich bei Handys und Masten keine primäre Gefährdung darstellt. Die Wärme als Maßstab der Gefährlichkeit zu nehmen, wäre so, als würde man die Dosis, Wirkung und Höhe radioaktiver Strahlung bei einem AKW-Angestellten mit einem Fieberthermometer statt dem Geigerzähler und einem Spezialdosimeter messen und bewerten. Die schädigenden Effekte sind durchweg im nicht-thermischen Bereich, also nicht durch Temperaturerhöhungen erklärbar. Nicht-thermisch heißt: die direkte Einwirkung der Strahlung auf zelluläre Funktionen.

Über die Aussagekraft der Grenzwerte ist europaweit eine heftige Diskussion im Gang. Unstrittig zu den Grenzwerten ist:

- Sie beziehen sich nur auf thermische Wirkungen
- Sie beziehen sich nicht auf athermische Effekte
- Sie wurden ausschließlich an Festkörpern simuliert
- Sie beziehen sich nicht auf lebende biologische Systeme
- Sie beinhalten keine medizinische Vorsorgekomponente
- Sie beziehen sich nicht auf Langzeitwirkungen und auf die Folgen einer Dauerbestrahlung (Intensität x Zeit)

Die bestehenden Grenzwerte basieren auf der technischen Norm der DIN-VDE-Empfehlung 0848⁷ und erfassen nicht den Menschen als biologisches System. Diese mangelnde medizinische Aussagekraft führt dazu, dass das Europaparlament die Schutzfunktion der Grenzwerte in Frage stellt, dass zunehmend Regionen und Länder eigene, niedrigere Schutzwerte einführen, zuletzt Belgien und Liechtenstein. Zusammenfassend: die bestehenden Grenzwerte sind nicht relevant für Aussagen der Strahlenwirkung auf das biologische System des Menschen. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit allen Aspekten der Grenzwerte für Mobilfunk in Adlkofer u.a. „Warum Grenzwerte schädigen, nicht schützen – aber aufrechterhalten werden. Beweise eines wissenschaftlichen und politischen Skandals“, 2009.

⁷ Hecht, Karl: Strahlende Energie und die Folgen für die Gesundheit der Menschen, in Runge: Mobilfunk, Gesundheit und die Politik, 2006, enthält eine ausführliche Kritik an den Positionen des VDE.

2.

Gesundheitliche Auswirkungen

Wir sind bewußt nicht detailliert auf gesundheitliche Auswirkungen eingegangen, da dies heute nicht Gegenstand der Diskussion ist. Verwiesen sei dazu auf die Broschüren der Wissenschaftlervereinigung Kompetenzinitiative e.V., den BioInitiative Report und die Broschüre „Zellen im Strahlenstress“, 2009, Hrsg. Verein zum Schutz der Bevölkerung vor Elektrosmog e.V., Stuttgart.

Im Ökotest -Magazin vom September 2009 wird auf gesundheitliche Auswirkungen eingegangen, hier Ausschnitte:

„In Deutschland gibt es schätzungsweise 260.000 Mobilfunk-Sendeanlagen. Deren gepulste hochfrequente Mikrowellentechnik macht drahtloses Telefonieren erst möglich. Kritiker halten die flächendeckende Einführung der Mobilfunktechnik für den größten, gründlichsten und uneinschätzbarsten physikalischen Eingriff in die natürliche Umwelt seit Menschengedenken. Sie geben zu bedenken, dass ein Medikament, bei dem es derart viele Warnungen und Unwägbarkeiten wie beim Mobilfunk geben würde, niemals zugelassen würde. Im Abstand von 50 oder 100 Metern strahlt eine Mobilfunk-Basisstation zwar in der Regel weniger als ein Handy während des Telefonierens am Kopf, allerdings strahlt sie pausenlos. Aus diesem Grund haben sich zahllose Bürgerinitiativen gebildet, die gegen Mobilfunkmasten in der Nähe ihrer Wohngebiete protestieren.“

„Welche Beschwerden werden mit Elektrosmog in Zusammenhang gebracht?“

Die Liste ist lang. Sie reicht von A wie Alzheimer bis Z wie Zellstörungen. Dabei unterscheidet man zwischen reversiblen Beschwerden und bleibenden Krankheiten. Zur ersten Gruppe gehören Schlafstörungen, chronische Müdigkeit, Gedächtnis- und Konzentrationsstörungen, Kopfschmerzen und Migräne, Tinnitus, Hyperaktivität bei Kindern, Herzrhythmusstörungen, Bluthochdruck und Allergien. Symptome wie diese können zwar auch andere Ursachen haben, verschwinden nach Aussage Betroffener häufig jedoch nach Abschalten von Elektrosmogquellen - wie etwa dem heimischen DECT-Telefon- oder werden zumindest gemildert.

Erkrankungen wie Alzheimer, zunehmende Muskellähmung und wahrscheinlich auch Parkinson sind irreversibel und werden laut einem Positionspapier des BUND von Oktober 2008 ebenfalls ursächlich elektromagnetischen Feldern (EMF) zugeschrieben.

Spezifisch für Elektrosmog sind Störungen des Stoffwechsels, der Zellteilung, von Hormonabläufen (Melatoninstoffwechsel), des Immun- und Nervensystems, der Gehirnströme, gentoxische Effekte und eine erhöhte Durchlässigkeit der Blut-Hirn-Schranke.

Die Reflex-Studie der EU, das bisher größte Forschungsprojekt zu dem Thema, hat insbesondere für Leukämie ergeben, dass EMF auch unterhalb geltender Grenzwerte eine krebsauslösende -fördernde (gentoxische) Wirkung haben können....

Alle diese Störungen können durch ein Wirkungsmodell erklärt werden, dass Zellschädigungen zur Grundlage hat. Die Bio-Initiative Working Group, ein Konsortium internationaler Experten, das die wichtigsten biologischen Effekte Elektromagnetischer Felder ausgewertet hat, resümiert:

„Es bestehen schwerwiegende Bedenken bezüglich einer Schädigung der öffentlichen Gesundheit durch Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern von Hochspannungsleitungen und Mobiltelefonen.““

3. Vorschläge zur Novellierung der Landesbauordnung

Die Mobilfunk-Bürgerinitiativen in Baden-Württemberg machen zur Novellierung der Landesbauordnung folgende Vorschläge:

1. Die Errichtung oder Änderung von Mobilfunksendeanlagen samt Masten unabhängig von der Masthöhe einschl. Versorgungseinheit wird genehmigungspflichtig (normales Baugenehmigungsverfahren). Die Genehmigungen sind zu befristen und mit der Verpflichtung zu koppeln, die Strahlenbelastung zu minimieren.

Dieser Vorschlag entspricht auch Forderungen des BUND-Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND-Positionen Nr. 46, Oktober 2008, S. 4). Antennen dieser Art sind also von den Regelungen für verfahrensfreie Vorhaben (Anhang zu § 50 Abs.1 LBO, Ziff. 5, Buchstabe c) auszunehmen.

2. Für Anträge auf Errichtung oder Änderung von Mobilfunksendeanlagen nach dem 23.9.2008 (*Datum des Gesetzentwurfs der Landesregierung*) gilt die Ziffer 1 entsprechend.

3. Eine Verlängerung der Mietverträge bei bestehenden Anlagen bedarf grundsätzlich einer Genehmigung des Gemeinderates.

4. Zur Verringerung der Immissionen ist die Sendeleistung der Mobilfunkanlagen auf den geringstmöglichen Pegel einzustellen, der für einen ausreichenden Empfang im Außenbereich notwendig ist. (*Trennung von Indoor- und Outdoor-Versorgung. Für den drahtlosen Empfang innerhalb der Gebäude sind die Eigentümer zuständig (Einbau von Verstärkern.)*)

Die Gemeinden erhalten für den Fall der Errichtung und Änderung von Mobilfunksendeanlagen ein Vetorecht, wenn eine ausreichende Versorgung im Außenbereich sichergestellt ist. Zur Verringerung der Strahlenbelastung der Bevölkerung ist die Errichtung von Mobilfunksendeanlagen nur außerhalb der Bebauung zulässig.

Die Minimierung von Immissionen ist auch ein Ziel des Baugesetzbuchs (BauGB).

5. In Wohngebieten, Dorf- und Mischgebieten sowie auf oder in der Nähe von Krankenhäusern, Kindergärten, Schulen sowie Alten- und Pflegeheimen sind Mobilfunksendeanlagen nicht zugelassen.

6. In den Gemeinden sind für besonders elektrosensible Bürger Zonen mit geringstmöglichen Immissionen als Rückzugsgebiete (Schutz-Zonen) im Einvernehmen mit den betroffenen Personen einzurichten.

Das entspricht auch einer Forderung des BUND-Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND-Positionen Nr. 46, Oktober 2008, S. 5)

7. Laut § 14 („Schutz baulicher Anlagen“), Abs. 2 müssen „bauliche Anlagen ... so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch ... physikalische ... Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.“ Hierzu ist der Umfang des Begriffs „physikalische Einflüsse“ zu bestimmen und festzulegen, dass der Verursacher der Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen die Kosten ihrer Beseitigung zu tragen hat.